

Steuerliche Aspekte bei dem Kauf einer Photovoltaikanlage

„Preisverfall macht Sonnenstrom rentabel“ stand am 15.08.2009 im Wirtschaftsteil des Darmstädter Echos. Auch die Stiftung Warentest schrieb am 11.08.2009 in ihrem monatlichen Bericht, dass sich „... mit Solarstromanlagen Renditen von über 7 Prozent erwirtschaften ...“ ließen.

Da stellt sich die Frage, was sich in den letzten Monaten geändert hat, denn bis Ende 2008 gab es solche wirtschaftlich positiven Meldungen nicht.

Läßt sich der Eigentümer eines Hauses eine Photovoltaikanlage auf das Dach bauen, wird er durch die regelmäßige Stromerzeugung im Sinne des Steuerrechtes zu einem Unternehmer, auch wenn es sich um ein reines Wohnhaus handelt.

Denn in der Tätigkeit der Stromerzeugung, bei der ganz oder teilweise selbst erzeugter Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, liegt eine unternehmerische und gewerbliche Tätigkeit vor, schließlich wird die Stromerzeugung nachhaltig durchgeführt und es werden Einnahmen erwirtschaftet.

Die Erzeugung von Strom und der Einspeisung in das allgemeine Stromnetz ein ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eine steuerpflichtige Lieferung und ist mit dem Regelsteuersatz von 19% zu versteuern.

Der Betreiber der Photovoltaikanlage erhält nach dem Gesetz für erneuerbare Energien (EEG) von dem Stromkonzern 20 Jahre lang einen gesetzlich festgelegten Betrag pro abgegebene Kilowattstunde zuzüglich Umsatzsteuer vergütet. Die erhaltene Umsatzsteuer hat der Hauseigentümer direkt an das Finanzamt weiter zu leiten.

Doch jeder Unternehmer, der für seine Leistung Umsatzsteuer vereinnahmt und diese umgehend an das Finanzamt weiterleiten muß, erlangt gleichzeitig das Recht, für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen „Photovoltaikanlage“ erbracht werden und für die er Umsatzsteuer bezahlen muß, sich diese gezahlte Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen.

Interessant ist dies insbesondere für die Umsatzsteuer bei dem Kauf der Photovoltaikanlage

Bei einem Kaufpreis von z.Bsp. 20.000,00 € beträgt die Umsatzsteuer 2.380,00 €.

Durch den Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt liegt für den Hauseigentümer bezüglich der Umsatzsteuer keine finanzielle Belastung vor.

Gleiches gilt für eine ev. vorher notwendige Dachsanierung. Wird diese durchgeführt, damit die Photovoltaikanlage installiert werden kann, erlangt der Hauseigentümer auch für die gezahlte Umsatzsteuer aus der Dachsanierung einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Finanzamt.

In der Einkommensteuererklärung hat der Hauseigentümer durch die Unternehmereigenschaft sog. Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erklären. Dafür hat er den Gewinn oder Verlust aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu ermitteln.

Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus dem Saldo zwischen der Vergütung für die Stromerzeugung abzüglich der sog. Abschreibung. Dies ist die gleichmäßige Verteilung des Kaufpreises über 20 Jahre. Außerdem können die Schuldzinsen für eine ev. Kreditaufnahme zur Finanzierung des Kaufpreises abgezogen werden. Bei einem Verlust erlangt der Hauseigentümer bei der Einkommensteuer einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Finanzamt.

Diesen kann er zur Tilgung des aufgenommenen Darlehens verwenden.

Großartige Renditen ließen sich jedoch aus diesem Sachverhalt in der Vergangenheit nicht erzielen.

Doch seit 2009 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert.

In der Vergangenheit musste der Hauseigentümer für den Strom, den er selbst verwendete, die allgemeinen hohen Strompreise bezahlen, während er den gesamten erzeugten Strom vergütet bekam.

Sich lediglich den Saldo aus der Verrechnung zwischen dem selbst erzeugten Strom abzüglich des selbst verwendeten Stromes vergüten zu lassen, war nicht möglich. Nachvollziehbar war dies für viele Hauseigentümer nicht und hat ev. einige abgehalten, sich eine solche Anlage auf das Dach bauen zu lassen.

Durch die gesetzlichen Änderungen ab 2009 muß der Hauseigentümer bei Eigennutzung des Solarstromes für diesen nur noch einen geringeren Strompreis zahlen als üblich. Dadurch lohnt sich der Eigenverbrauch finanziell.

Zusätzlich haben sich die Herstellungskosten für Solaranlagen in den letzten Monaten fast halbiert. Dadurch ist die Anschaffung für viele Hauseigentümer leichter finanzierbar geworden.

Durch die zusätzliche Ersparnis bei den eigenen Stromkosten, kann - lt. Stiftung Warentest - in Einzelfällen eine überraschend hohe Rendite erzielt werden. Dies kann jedoch im Einzelfall dazu führen, dass sich aus der Gewinnermittlung ein positives Ergebnis ergibt, die zu einer steuerlichen Belastung bei der Einkommensteuer führen kann.

Für weiter gehende Informationen steht die Steuerkanzlei Deranek jederzeit zur Verfügung.